

rung über 2 Mio. Euro abgeschlossen. Die Beklagten sahen sich einem Anspruch von über 3,2 Mio. Euro ausgesetzt, so dass für dieses Mandat noch eine Anschlussversicherung von 1,5 Mio. Euro Deckung abgeschlossen wurde. Zugleich hat der Bevollmächtigte der Beklagten mit diesen vereinbart, dass die Prämie für die Anschlussversicherung von den Mandanten übernommen wird.

Nachdem die Beklagten die Ansprüche im Prozess erfolgreich abwehren konnten, stellten sie auch die Prämie für die Haftpflichtversicherung in den Kostenfestsetzungsantrag ein. Die Festsetzung der Kosten wurde über alle Instanzen zurückgewiesen. Es handele sich hier um eine Vergütungsvereinbarung i.S.d. § 3a RVG. Diese berühre aber nicht das Außenverhältnis nach § 91 I ZPO als Erstattungsanspruch gegenüber dem

Kläger. Es sei die gesetzgeberische Wertung, dass die Prämie für die Berufshaftpflichtversicherung zu den durch die gesetzlichen Gebühren abgedeckten allgemeinen Geschäftskosten zähle. Das ändere sich erst bei Versicherungen ab einem Wert von 30 Mio. Euro, weil hier schon Nr. 7007 VV-RVG einen eigenen gesetzlichen Auslagentatbestand schaffe. Davon abgesehen seien aber Versicherungsprämien keine gesetzlichen Auslagen, die über § 91 ZPO im Obsiegensfall vom Gegner verlangt werden können.

Der BGH bestimmt damit natürlich nur die Grenzen des zivilprozessualen Erstattungsanspruchs. Denkbar bleibt wohl in Ausnahmekonstellationen eine materiell-rechtliche Erstattungspflicht. Vorstellen könnte man sich das z.B. bei sachlich nicht mehr zu vertretenden, überhöhten Forderungen. (bc)

AUS DER ARBEIT DER BRAK

MITGLIEDER DER RECHTSANWALTSKAMMERN ZUM 1.1.2018

RECHTSANWÄLTIN JENNIFER WITTE, BRAK, BERLIN

Zum Stichtag 1.1.2018 hatten die 28 regionalen Rechtsanwaltskammern insgesamt 165.855 Mitglieder. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies nur einen geringen Zuwachs von 0,18 %. Die Mitgliederzahlen blieben damit in den letzten Jahren insgesamt weitgehend stabil. 13 Kammern verzeichneten einen Zuwachs, bereits 17 Kammern einen Rückgang der Mitgliederzahlen. Weiter gestiegen ist der Frauenanteil in der Anwaltschaft: von 34,37 % im Vorjahr auf nunmehr 34,77 %.

Im Vergleich zum Vorjahr, in dem erstmals in die Zulassungsarten Syndikusrechtsanwalt und Rechtsanwalt (Doppelzulassung), Syndikusrechtsanwalt (Einzelzulassung) sowie Rechtsanwalt (Einzelzulassung) unterteilt wurde, ergibt sich eine deutliche Verringerung in der Einzelzulassung Rechtsanwalt zugunsten der Doppelzulassung Syndikusrechtsanwalt und Rechtsanwalt. Zum 1.1.2018 gab es 12.126 (Vorjahr: 8.753) Syndikusrechtsanwälte und Rechtsanwälte mit Doppelzulassung, 1.982 (Vorjahr: 957) Syndikusrechtsanwälte und 150.548 (Vorjahr: 154.683) Rechtsanwälte. Deutlich höher als bei den Rechtsanwälten ist der Frauenanteil bei den Syndici: 43,37 % der doppelt Zugelassenen sind weiblich und sogar 54,69 % der reinen Syndikusrechtsanwälte.

Die Anzahl derjenigen Rechtsanwälte, die neben ihrem Beruf als Rechtsanwalt zugleich als Wirtschaftsprüfer und/oder Steuerberater und/oder vereidigter Buchprüfer tätig sind, hat sich verringert. Zum 1.1.2018 waren 552 Rechtsanwälte auch als Wirtschaftsprüfer, 2.145 auch als Steuerberater und 366 auch als vereidigte

Buchprüfer tätig. Weiter rückläufig ist mit 5.485 die Anzahl der Anwaltsnotare.

Bewegung zeigte sich bei den Gesellschaften: Deutliche Zuwächse gab es bei den Rechtsanwalts-GmbHs (884). Die Zahl der Partnerschaftsgesellschaften betrug 4.797 (Vorjahr: 4.700, korrigiert), davon 1.983 mit beschränkter Berufshaftung; ferner sind 145 LL.Ps zugelassen.

Die Gesamtzahl der erworbenen Fachanwaltschaften hat weiter zugenommen und beträgt nunmehr 55.274. Beliebteste Fachanwaltschaft ist nach wie vor die für Arbeitsrecht (10.601), gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (9.529), die mit 57,72 % die Fachanwaltschaft mit dem größten Frauenanteil bleibt. Die älteste Fachanwaltschaft für Steuerrecht belegt mit 4.942 Fachanwälten Platz 3, gehört jedoch mit der Fachanwaltschaft für Verwaltungsrecht zu denjenigen Fachanwaltschaften, bei denen ein Rückgang zu verzeichnen ist (-2).

44.639 Rechtsanwälte* (davon 13.856 weiblich) haben insgesamt Fachanwaltstitel erworben. Damit beträgt der Anteil der Fachanwälte an der Gesamtzahl der zugelassenen Rechtsanwälte 27,11 %. Die Mitgliederstatistik und die Fachanwaltsstatistik sind abrufbar unter www.brak.de/statistiken.

* Der Begriff „Rechtsanwalt“ wird in der Fachanwaltsstatistik für alle Zulassungsarten verwendet.

